

**Pet 4-19-07-2263-023974**

32425 Minden

Internet

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die strafbare Werbung nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in den Katalog der rechtswidrigen Inhalte nach § 1 Abs. 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes aufzunehmen.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf Werbungen für sog. Schneeball- und Pyramidensysteme ausgeführt, dass die geforderte Regelung die Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland verpflichten würde, auf eine Meldung durch Nutzer die betreffenden Inhalte von ihrer Website zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 69 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurde beschlossen, um der zunehmenden Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken entgegenzutreten. Hintergrund war die Feststellung, dass die genannten Inhalte eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft bergen. Entsprechend sollte die Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verbessert werden, um strafbare Inhalte, insbesondere die Straftatbestände der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, der Volksverhetzung, der Gewaltdarstellung, der Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, des Zugänglichmachens kinderpornographischer Inhalte, der Beleidigung, der Verleumdung oder der



noch Pet 4-19-07-2263-023974

Bedrohung erfüllen, unverzüglich zu entfernen. Durch die genannten Straftatbestände werden Rechtsgüter wie Staat, Verfassung und öffentliche Ordnung, die Religionsausübung, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Ehre und die persönliche Freiheit geschützt.

Die Petition spricht demgegenüber sog. Schneeball- und Pyramidensysteme an, die dazu führen, dass die Teilnehmer auf den ersten Stufen erhebliche Gewinne erzielen, das System aber im Laufe der Zeit zusammenbricht und den Teilnehmern auf den späteren Stufen teilweise erhebliche Verluste entstehen. Die Werbung für solche Schneeball- und Pyramidensysteme ist nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter Strafe gestellt. Die Vorschrift dient dem Schutz geschäftlich unerfahrener Personen vor der Beteiligung an Vertriebsmethoden, die schon ihrer Anlage nach für sie ein gefährliches, schadensträchtiges Risiko zum Inhalt haben.

Die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände einerseits und § 16 Abs. 2 UWG andererseits verfolgen damit sehr unterschiedliche Schutzzwecke. Die Aufnahme des § 16 Abs. 2 UWG in den Straftatenkatalog des § 1 Abs. 3 NetzDG würde nicht zu den Regelungszielen des NetzDG passen. Durch eine Ergänzung würde das Ziel des NetzDG, die Hasskriminalität und verwandte Delikte zu bekämpfen, verwässert.

X Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Verantwortlichen eines sozialen Netzwerks, die von der Veranstaltung von Schneeball- und Pyramidensystemen auf ihrer Website Kenntnis erlangen und nicht tätig werden, ggf. selbst wegen einer Beihilfe zu einer strafbaren Werbung strafrechtlich belangt werden können und deshalb aus eigenem Interesse die betreffenden Inhalte von ihrer Website entfernen oder sperren sollten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.